

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Unkel vom 02.03.2015**

Der Stadtrat Unkel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 (1), 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und des § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Unkel vom 02.03.2015 in der jeweils gültigen Fassung am 02.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Unkel vom 01.12.2009 außer Kraft.

Unkel, den 02.03.2015  
Stadt Unkel

Gerhard Hausen  
Stadtbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Erdgrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte gem. § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 400,00 EUR
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 1.100,00 EUR
2. Überlassung einer pflegefreien Rasengrabstätte für Erdbestattungen 1.150,00 EUR
3. Eingesäte pflegefreie Reihengrabstätte für Erdbestattung 1.200,00 EUR
4. Überlassung einer anonymen Rasengrabstätte f. Erdbestattung 900,00 EUR
5. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Grabstelle 1.350,00 EUR
6. Für die Beisetzung einer weiteren Urne gem. § 17 Abs. 1 c der Friedhofssatzung (je Urne) 350,00 EUR

Gemäß § 16 Abs. 1 der Friedhofssatzung beträgt die Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten für Erdbestattung 25 Jahre. Bei Verlängerung des Nutzungsrechts an diesen Wahlgrabstätten beträgt die Nutzungsgebühr je angefangenem Verlängerungsjahr 1/25 der Gebühr zu Nr. 4.

### II. Urnengrabstätten

#### a) pflegefreie Urnenreihengrabstätten

1. Baumbeisetzung (incl. Stele u. Markierungsschild) 1.050,00 EUR
2. Grabstätte im Anonymgrabfeld 450,00 EUR
3. Pflegefreie Rasenbeisetzung mit beschrifteter Grabplatte 1.200,00 EUR
4. Beisetzung im Bereich der pflegefreien Gemeinschaftsgrabstätte „Heimatgarten“ (incl. Plakette) 1.450,00 EUR

#### b) Urnenwahlgrabstätten

1. Urnengrab – 2 Urnen 900,00 EUR
2. Urnendoppelgrab – 4 Urnen 1.800,00 EUR
3. Baumbeisetzung mit 2 Urnen (incl. Stele u. Markierungsschild) 1.200,00 EUR
4. Urnentiefgrab als Wahlgrab in der Gemeinschaftsgrabstätte „Heimatgarten“ (incl. Kennzeichnung) – 2 Urnen 2.000,00 EUR

Gemäß § 17 Abs. 3 der Friedhofssatzung beträgt die Nutzungszeit bei Urnenwahlgrabstätten 15 Jahre. Bei Verlängerung des Nutzungsrechts an diesen Wahlgrabstätten beträgt die Nutzungsgebühr je angefangenem Verlängerungsjahr 1/15 der Gebühr zu den Nummern 1 – 4.

### III. Gebühren für das Abräumen der Gräber

1. Bei Erwerb/Überlassung oder Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten ab dem **Inkrafttreten der Friedhofssatzung vom 02.03.2015** werden im Voraus anfällige Gebühren für das Abräumen der Gräber nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit erhoben:
  - a) Reihengrabstätten bzw. Einzelwahlgrabstätten für Erdbestattungen 300,00 EUR
  - b) Doppelwahlgrabstätten für Erdbestattungen 450,00 EUR
  - c) Urneneinzelwahlgrabstätten 150,00 EUR
  - d) Urnendoppelwahlgrabstätten 225,00 EUR

Die Gebühren werden erst bei Erteilung der Genehmigung fällig.

2. Für das für die Verantwortlichen vorzunehmende Abräumen seitens der Stadt Unkel an bereits bestehenden Gräbern ohne Abräumvorauszahlung gelten die Abräumgebühren zu 1a) bis 1d) entsprechend.

### IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für Verstorbene
  - a) Erdbestattung
    1. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 300,00 EUR
    2. vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 500,00 EUR
  - b) Urnenbeisetzung je Beisetzung 250,00 EUR

### V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Die Gebühren für nachstehende Dienstleistungen des Friedhofs-personals der Stadt Unkel betragen je Arbeitskraft und Stunde:
  - a) für die Erdarbeiten bei der Beseitigung von Fundamentierungen, Grabmälern und Grabeinfassungen (ohne Abfuhr) 75,00 EUR
  - b) für das Ausgraben und die Wiederbestattung einer Leiche oder Asche 250,00 EUR
2. Soweit für die unter Nummer 1. genannten Tätigkeiten seitens der Stadt Unkel ein gewerbliches Unternehmen in Anspruch genommen werden muss, sind die von ihm berechneten Kosten von den Gebührenschauldern als Auslagen zu ersetzen.

## **VI. Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle**

- |  |            |
|--|------------|
| a) Für die Aufbahrung einer Leiche/Urne in der Leichenhalle<br>zum Zwecke der Beerdigung bis zu 7 Tagen unter Berücksichtigung der<br>Frist gemäß § 31 VwVfG | 150,00 EUR |
| Für jeden weiteren Tag   | 20,00 EUR  |
| b) für die Aufbahrung einer Leiche/Urne in der Friedhofskapelle<br>zum Zwecke der Trauerfeier:   | 150,00 EUR |

## **VII. \***

Die Gebühren zur abschließenden Erdbeisetzung von Urnen gemäß § 2 a der Friedhofssatzung werden vertraglich zwischen der Stadt Unkel und den religiösen Gemeinschaften/Vereinigungen festgelegt.

---

\* 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23.03.2016